

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Vernummer 28.

Das Blatt erscheint zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 5 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Haesberger in Westerbург.

No. 46.

Dienstag, den 17. April 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Futtermittel.

Es können noch Bestellungen auf inl. Kleien, ferner auf Kraftfutter und Gerstenkleien für Schweinemast, angenommen werden. Nur die Gemeinden, welche bei den letzten Verteilungen nicht berücksichtigt werden konnten, wollen Bestellungen machen.

Westerburg, den 13. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Erledigung meiner Verfügung vom 23. März 1917 betreffend: Beschlagnahme von Glocken aus Bronze wird hiermit erinnert.

Westerburg, den 11. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischzulage.

Auf die im Kreisblatt Nr. 44 v. 13. ds. abgedruckte Verfügung betr. Fleischzulagen und meine Ihnen unmittelbar zugewandte Verf. v. 2. ds. ebenfalls die Fleischzulagen betreffend, ich nochmals besonders hin.

Westerburg, den 16. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Erledigung meiner Verfügung vom 22. März 1917 betreffend: Beschlagnahme von Aluminium wird hiermit erinnert.

Westerburg, den 14. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, ortsüblich bekannt machen zu lassen, daß am 1. April fällig gewordenen Zinsen und Abträge zur Kreis Sparkasse bei Vermeidung der Klage pünktlich zu entrichten sind. Besondere Aufforderung erfolgt nicht.

Sodann wollen Sie dafür Sorge tragen, daß soweit Ihre Gemeinden in Frage kommen, die von der Gemeindefasse an die Kreis Sparkasse zu geschehende und am 1. April fällig gewesene Zahlung von Zinsen pp. pünktlich erfolgt, eine besondere Zahlungsaufforderung wird auch hierfür den Gemeindefassen nicht zugesandt.

Westerburg, den 15. April 1917.

Der Vorsitzende der Kreis Sparkasse.

A bicht, Vandrath.

An die Herren Bürgermeister des Rechnungsführer-Verbandes Wallmerod.

Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 5. Februar d. J. — Kreisblatt Nr. 16 — werden Sie, soweit die Vorlage der Gemeindefassungen pro 1914/15 und wo die Aufstellung der Offenzahl pro 1915/16, geschehen ist, auch pro 1915/16 — nicht stattgefunden hat an die umgehende Einsendung der genannten Akten an den Rechnungsführer-Verband hiermit dem hinzufügen erinnert, daß ich innerhalb der nächsten 8 Tage nicht eingehende Akten auf Kosten der Säumigen abholen lassen werde.

Westerburg, den 16. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die f. 3. in dem Gehöfte des Salomon Hofmann in Nassau gestorbene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die Gehöfte sind aufgehoben worden.

Nied., den 12. April 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Kreishundesteuer.

An meine Verfügung vom 22. März 1917 Kreisblatt Nr. 36 wird erinnert.

Westerburg, den 14. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Verordnung

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

I. Schlachtschweine.

§ 1. Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.

2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2. Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtschweine) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder.

§ 3. In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenen Preise bezahlen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts in Gebieten mit besonders kleinen Rinderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang.

Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Für Schlachtschweine kann, wenn die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Ankauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise.

§ 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgelochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8. Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 9. Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlussvorschriften

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13. Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99), tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Anlage.

Preise für Schlachtschweine.

Spalte 1	Spalte 2		
	Preise bis zum 30. April 1917 für Schweine bis 100 Kilogramm einschließlich	Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine bis zu über 70 bis 85 Kilogr. Kilogr. Kilogr.	
M.	M.	M.	M.
	a	b	c
Im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirk Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.	108*	64	74 79

Berichtigung

zur Verordnung über die Preisfleischkarten vom 11. April 1917.

In § 1 muß es heißen in Zeile 3 v. o.:

„Fleischzulagen in Höhe bis zu 250 Gr., für Kinder unter 6 Jahren bis zu 125 Gr. ausgegeben.“

In § 3 Abs. 1 am Schluß ist hinzuzufügen:

„bei Kinderkarten bis zu 125 Gr.“

Am Schlusse des letzten Abs. des § 3 ist zu setzen:

„der Abschnitt der Kinderkarte mit 35 Pfg.“

Westerburg, den 17. April 1917.

Der Landrat.

Betr. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Verordnung.

Bezüglich des Verhaltens gegenüber Kriegsgefangenen treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung für den mir unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz die folgenden Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

Das Zusteden von Etwaren oder anderen Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Verkaufen, Vertauschen oder Verschleusen von Sachen, insbesondere die unbefugte Verabreichung alkoholischer Getränke an Kriegsgefangene sowie das unbefugte Einbringen von Sachen in ein Kriegsgefangenenlager ist verboten.

§ 2.

Privatpersonen ist verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

§ 3.

Verboten ist jeder schriftliche oder sonstige Verkehr von nicht berechtigter Personen mit Kriegsgefangenen, insbesondere jeder gegen die guten Sitten verstößende Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen.

§ 4.

Verboten ist jede Förderung des Entweichens von Kriegsgefangenen, sowie jede Unterstützung entwichener Kriegsgefangener namentlich durch Gewährung von Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Verabfolgung von Geldmitteln, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit oder Beschäftigung im eigenen Haushalt.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 5.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder auf einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.
Die Verordnungen vom 25. 11. 1914 — III a Nr. 44 110/3575 27. 3. 1914 V, III b Nr. 1317/1796 —, 23. 6. 1915 — III b 13083/5882 — und 23. 10. 1915 — III b Nr. 23 036/10400 werden aufgehoben.

Frankfurt a. Main, den 15. März 1917.
Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.
Abt. III b Tgb.-Nr. 5553/1702.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 13. April. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Am Nordufer des Kampffeldes bei Arras wurden Anfangs- und starke englische Angriffe auf Augres und Givenchy en Thelle durch unseren Gegenstoß wettgemacht.

Von der Straße Arras-Gavrelle bis zur Scarpe zweimal greifende feindliche Divisionen wurden verlustreich abgewiesen. Südlich von Arras sind mehrere Angriffe, auch von Kavallerie gescheitert.

An der von Peronne nach Cambrai und Le Chatelet führenden Straße kleinere Gefechte bei Bouzenucourt und Hargicourt. Seit gestern auf St. Quentin und der südlich anschließenden Front liegende lebhafteste Feuer dauert an; es bereitet französische Angriffe vor, die auf beiden Somme-Üfern heute früh einsetzen. Die Schlagen fehl.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Der heftige Artilleriekampf längs der Aisne und in der westlichen Champagne dauert mit wachsender Stärke an.

Vielfach vorführende Erkundungsabteilungen wurden zurückgewiesen. Dabei blieben 100 Franzosen in unserer Hand.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Die Lage ist unverändert.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front keine besonderen Ereignisse.

Im Westen verloren die Gegner 13, im Osten zwei Flugzeuge.

WB. Großes Hauptquartier, 14. April. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht

Nordöstlich von Arras und an der Scarpe trat gestern eine Kampfpause ein.

Weiter südlich bei Croisille und Bullecourt griffen die Engländer nach heftiger Feuervorbereitung mehrmals vergeblich an. Nachstoß brachten unsere Truppen dem Feinde erhebliche Verluste bei.

An beiden Somme-Üfern stießen starke feindliche Kräfte abends gegen unsere Stellungen bei St. Quentin vor. Die Angriffe scheiterten verlustreich. Der Gegner ließ dort 3 Offiziere über 200 Mann gefangen in unserer Hand.

Seit dem 7. April wurde die innere Stadt von St. Quentin zunehmender Stärke von feindlicher Artillerie allen Kalibers allmählich beschossen. Justizpalast, Kathedrale und Rathaus sind schwer beschädigt.

Front des deutschen Kronprinzen.

Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne kämpft sich die Artillerie weiter mit äußerster Kraft. Die Franzosen setzten die historischen Bauwerke von Reims durch Aufstellung von Batterien in ihrer Nähe der Gefährdung durch unser Feuer aus. Mehrfach wurden Vorstöße französischer Artillerie zurückgeschlagen.

Front des Herzogs Albrecht von Württemberg

In den Vogesen holten unsere Stoßtruppen am Plainetal Gefangene aus den feindlichen Gräben.

An der ganzen Westfront, vornehmlich in den Kampfabteilen herrschte gesteigerte Fliegertätigkeit.

Die Gegner verloren durch Luftangriff am 12. April 11, am 13. April 24 Flugzeuge und 4 Fesselballons. Ein feindliches Jagdgeschwader wurde über Douai aufgerieben.

Die durch Rittmeister Freiherr von Richtigshofen geführte Jagdstaffel schoss allein 14 feindliche Flugzeuge ab, von denen der Leutnant Wolf 4 zum Absturz brachte.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An einzelnen Frontstrecken unterhielt die russische Artillerie heftiges Feuer. Die Vorfeldtätigkeit blieb gering.

WB. Großes Hauptquartier, 15. April. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Bei Dirmuiden und südlich von Ypern zeitweilig rege Feuertätigkeit.

Auf dem Schlachtfelde von Arras kam es infolge Verschiebung unserer Kampflinie nördlich der Scarpe nur zu kleinen, für den Feind verlustreichen Gefechten.

Von der Scarpeniederung bis zur Bahn Arras-Cambrai wurde gestern vormittag heftig gekämpft. In dichten Massen griffen englische Divisionen mehrmals an; stets wurden sie unter blutigsten Verlusten zurückgeworfen. Außer seiner großen Opfer büßte der Engländer durch Nachstöße unserer Truppen noch 300 Gefangene und 20 Maschinengewehre ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Von Soissons bis Reims und in der westlichen Champagne tobt die Artillerieschlacht weiter.

Französisches schweres Flachfeuer zerstörte in Laon mehrere Gebäude.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

In wenigen Abschnitten lebhafteste Geschützfeuer. Eigene Unternehmen an der Nordostfront von Verdun und bei Van de Sapt brachten Gefangene und Beute.

Im Artois, an der Aisne, in der Champagne und den südlichen Vogesen sehr rege Fliegertätigkeit.

Engländer, Franzosen und Amerikaner verloren im Luftkampf 17, durch Abschuss von der Erde 4 Flugzeuge; außerdem zwei Fesselballons.

Rittmeister Freiherr v. Richtigshofen schoss seinen 44. Leutnant Schäfer seinen 18. und 19. Gegner ab.

Aus drei Flugzeuggeschwadern, die gestern Freiburg angriffen, wurden drei englische Flieger zum Absturz gebracht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Außer Zerstörungsfeuer im Cernabogen keine wesentlichen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Das Märzergebnis des Handelskrieges.

W. T. B. Berlin, 13. April. (Amtlich. Drahtbericht.) Nach neu eingegangenen Meldungen sind weitere 61000 Bruttoregistertonnen feindlicher und neutraler Handelschiffe versenkt worden.

Damit stellt sich das Märzergebnis der kriegerischen Maßnahmen der Mittelmächte schon jetzt auf 435 Handelschiffe mit 861 000 Bruttoregistertonnen. In dieser Zahl sind von der Beute S. M. S. Hilfskreuzer „Möwe“ noch 11 Schiffe mit 49 000 Bruttoregistertonnen enthalten. Die übrigen Erfolge dieses Schiffes sind bereits früher in Anrechnung gebracht worden.

Das entgültige Ergebnis des Monats März, das erst im letzten Drittel des April übersehen werden kann, wird sich noch etwas höher stellen, als eingangs angegeben.

Gegenüber den in der feindlichen wie auch der neutralen Presse erschienenen phantastischen Behauptungen über unsere U-Bootsverluste wird ausdrücklich festgestellt: In den beiden ersten Monaten der Seesperre sind 6 U-Boote verloren gegangen, eine Zahl, die durch den Zuwachs während des gleichen Zeitraums um ein Mehrfaches übertroffen wird und die im Verhältnis zur Gesamtzahl unserer U-Boote überhaupt nicht ins Gewicht fällt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Erfolgreiche deutsche Widerstand bei Arras.

Br. Genf, 13. April. (zb). Das Vordringen der Engländer wird, wie „Matin“ berichtet, durch die nordwestlich der Vimy-Höhe gelegene deutsche Stellung von Ancre stark behindert. Die zahlreichen Batterien, die die Deutschen dort errichteten, halten den Gegner unter mörderischem Flankenfeuer. Es gelang den Engländern trotz größter Anstrengungen nicht, sich dieser Stellung zu bemächtigen, die fest in den Händen des Verteidigers ist.

Der Umsturz in Russland.

Entschiedenenes Eingreifen des Arbeiterrates in die Regierungsgeschäfte zum Zwecke der Anbahnung direkter Friedensverhandlungen.

S. Stockholm, 13. April. (zb). Aus Mitteilungen des Arbeiterrats geht hervor, daß er ein Schreiben an die provisorische Regierung gerichtet hat, in dem es heißt: Die auswärtige Politik wird von der provisorischen Regierung in dem volksfeindlichen Geist des alten Regimes fortgeführt; da sie dem Krieg kein Ende zu machen gedenkt, beschloß der Arbeiterrat, der die Macht in Petersburg besitzt, der provisorischen Regierung die Verfügung über die russische Außenpolitik zu entziehen. Der Arbeiterrat setzte ein eigenes Komitee für die auswärtigen Angelegenheiten ein, welches allein das Vertrauen des Volkes besitzt. Das Komitee wird sofort direkte Friedensverhandlungen mit dem Feind aufnehmen. Eine spezielle Kommission reist nach Stockholm zur sofortigen Anbahnung von Verhandlungen ab.

Der russische Handelsindustriekongress für baldige Einleitung von Friedensverhandlungen.

S. Stockholm, 14. April. (zb). In der jetzt abgeschlossenen

Sitzung des russischen Handelsindustriekongresses war der Mittelpunkt der Unterhandlungen das Friedensproblem. Die Mehrzahl der Anwesenden erklärten sich für eine baldige Einleitung von Friedensverhandlungen, da der Friede für die Entwicklung des russischen Wirtschaftslebens unentbehrlich sei. Die kabbettischistischen Kriegsziele wurden auf das energischste verworfen, die Erwerbung Konstantinopels und der Dardanellen als Utopie und als für Russland gänzlich überflüssig bezeichnet. Solche Bestrebungen würden nur den Anlaß zu einem Kriege bilden. Die russische Bürgerschaft würde ebenso energisch wie die Arbeiter allen Anneziationsgelüsten entsagen. Der Abfall der Handel- und Industrie-kreise bedeutet eine neue Schwächung der provisorischen Regierung.

Der Kriegszustand mit Amerika.

Das große Kriegsprogramm der Union auf dem Papier.

W. T. H. Fern, 12. April. „Petit Parisien“ meldet aus New York: Die Regierung habe folgendes Kriegsprogramm ausgearbeitet: Verwertung der Kriegsschiffe in gemeinsamer Tätigkeit mit den Alliierten; Munitionslieferung; ein Vorschuß von 3 Milliarden Dollar an die Alliierten, deren Verproviantierung gleichfalls gesichert werden soll. Eine Million Mann soll im ersten Jahr militärisch ausgebildet werden, die zweite Million im zweiten Jahr. Es würden keine Truppen nach Europa geschickt werden, bevor nicht das erste Kontingent von einer Million Mann ausgebildet und die Organisation für ihren Unterhalt auf den Schlachtfeldern gesichert sei.

Kein amerikanisches Bündnis mit der Entente.

Dr. Haag, 13. April. (zb.) Die „Central News“ meldet aus Washington: In dem unter Vorsitz Wilsons abgehaltenen Staatsrat wurde beschlossen, kein Bündnis mit der Entente zu schließen, jedoch den Krieg nach deren Grundsätzen zu führen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 17. April 1917.

Personal-Veränderungen bei der Kreisverwaltung.

Herr Kreisassistent Busch ist zum Kreisaußschuß-Sekretär und Herr Hilfsarbeiter Schneider zum Kreisaußschuß-Assistenten ernannt worden. Herrn Kreissekretär Elsen ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe Allerhöchst verliehen worden.

Die Kriegsanleihezeichnung bei der Kreissparkasse hatte ein außerordentlich günstiges Ergebnis. 300 000 Mark wurden gezeichnet. Das sind 100 000 Mark mehr als bei der 5. Kriegsanleihe.

Wallmerod, 15. April. Der Fideikommissinhaber Herr Reichsgraf Franz v. Walderdorff zu Molsberg hat auf die 6. Kriegsanleihe in Summa 600 000 Mark gezeichnet.

Beruhigende Versicherungen des Kriegsernährungsamts

L. Berlin, 14. April. (zb.) Im Kriegsernährungsamt teilt man uns mit, daß die Beschlagnahme auf dem Lande bedeutende Ueberschüsse über die Bestandsaufnahme zutage gefördert habe, die ihr reichliches Teil zur ausreichenden Ernährung bis zur Ernte beitragen werden. Ob die Getreidevorräte nach den abgeschlossenen Beschlagnahmen wieder eine Vergrößerung der Brotration gestatten, sei noch zweifelhaft. Jedenfalls werde das Kriegsernährungsamt mit allen Kräften dafür sorgen, daß alle Vorräte für die menschliche Ernährung gesichert bleiben. Die Viehbestände seien derart hoch, daß der Austrieb an allen Viehhöfen so stark zugenommen habe, um die versprochenen 500 Gramm ohne weiteres bis zur nächsten Ernte gewährleisten zu können.

Der päpstliche Nuntius in München gestorben.

Dr. München, 13. April. (Drahtbericht. zb.) Der päpstliche Nuntius Monsignore Averesa, der vor wenigen Tagen an einer Blinddarmentzündung schwer erkrankt war, ist heute nacht 12 1/2 Uhr in der chirurgischen Klinik gestorben.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß wenige Stunden nach dem Tod des Münchener Kardinals v. Bettinger auch der päpstliche Nuntius am bayerischen Hof aus dem Leben scheidet. Monsignore Averesa ist seit dem 24. Januar d. J. Vertreter des Papstes an Stelle Frühwirths, der nach seiner Kardinalsernennung nach Rom kam. Der verstorbene Nuntius Averesa hat ein Alter von 55 Jahren erreicht.

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt, Lieferungsverträge in

Früh- u. Spätkartoffeln

mit Grossgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Grosshändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an

Städtisches Lebensmittelamt

Abt. Kartoffelversorgung, Mainkai 53.

Bekanntmachung

Die seit dem 30. März. d. Js. bestehende Beschränkung in der Annahme von Eil- und Frachttgut wird von Freitag, den 13. April an wieder aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 13. April 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Die unterzeichnete Kasse bleibt am 20. ds. Mts. Vormittags für den Kassenverkehr

geschlossen.

Landesbankstelle Kennerod.

Holz-Versteigerung.

Am Donnerstag, den 19. ds. Mts.

Vormittags 9 Uhr anfangend

werden im hiesigen Gemeinwald Distrikt Scheit und Seitenstein

440 Rmtr. Buchen- und Nadel-Scheit- und Knüppelholz

400 Rmtr. Buchen- und Nadelholzreiser

56 Stück Fichtenstammabschnitte von je 2 Meter

Länge und 27 bis 40 cm. Durchmesser

5 Buchen- und 2 Eichenstämme

50 Buchenstangen II. Klasse,

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister der umliegenden Orte werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Kennerod, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister:
Krempel.

Aus Anlass der Konfirmation unserer Tochter Lina sind uns so zahlreiche Glückwünsche und Geschenke zugegangen, dass es uns nicht möglich ist, jedem einzelnen zu danken.

Wir bitten daher alle unseren herzlichsten Dank auf diesem Wege entgegenzunehmen.

Familie Albert Kuchler.

Bergstr. 4.

Westerbürg, den 16. August 1917.

Für die uns anlässlich der Konfirmation unserer Tochter Milie übermittelten Glückwünsche danken wir herzlichst.

Chr. Löhner und Frau.

Westerbürg, den 16. August 1917.

Alle gemäß der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 bzw. 26. Juni 1916 der Ablieferungspflicht unterliegenden

Ölfrüchte

wie Raps, Rübsen, Mohn usw.

sind — soweit dies noch nicht geschehen ist — sofort an unser Lagerhaus Camberg i. N. abzusenden. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Ablieferung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Höchstpreise.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main. Oberkommissionär des Kriegsaussschusses für Öle und Fette, Berlin.

Gediegenes ordentliches

Mädchen

für Küche und Hausarbeit baldigen Eintritt gegen hohen Lohn gesucht.

Frh. Almann
Schloßhotel Dillenburg.

Zwei

Kirschbaum-Stämme,

circa 1 Festm, prima Stämme zu verkaufen bei

Joseph Hoffmann
Sainseid.

Gut legende junge

Bühner

zu verkaufen. Näheres bei P. Kaesberger.